



Allgemeine Vorsorgeregelung, ab dem 01.01.2013 gültig: durch das Ministerium genehmigt. In Folge des Gesetzesdekrets Nr. 201/2011, umgewandelt in Gesetz Nr. 214 2011 –Maßnahmen zur Gewährleistung des Gleichgewichts zwischen Beitragseinnahmen und Ausgaben für Altersversorgung gemäß technischer Bilanzen bezogen auf einen Zeitraum von 50 Jahren – wurden von Seiten von Inarcassa die Bestimmungen in Bezug auf Vorsorge abgeändert.

Beiträge.

Hebesatz Subjektivbeitrag bleibt unverändert: 14,5%, davon 0,5% "als Fürsorgeanteil"; freiwillige Quote: von mindestens 1% bis maximal 8,5% (Mindestquote 180 €); Abschaffung Beitragsleistung von 3% oberhalb der Höchstgrenze von 120.000 €; pensionierte Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag (50%) für Rentenzuschuss; der Mindestbeitrag wird auf 2.250 € festgelegt.

Hebesatz Zusatzbeitrag bleibt unverändert (4%): ab 01.01.2013 Zurückstufung des Zusatzbeitrags in Funktion der Vorsorge-Beitragsjahre (2% bis zu 10 Jahren; 1,75% von 10 bis 20 Jahren; 1,5% von 20 bis 30 Jahren; 1,0% über 30 Jahre; 2,0% falls der Ruhestand mit 70 Jahren angetreten wird). Keine Zurückstufung für eingeschriebene Rentner. Rentner, welche noch weiterarbeiten zahlen den Mindestbeitrag (50%) ohne Zurückstufung ein; der Mindestbeitrag wird auf 660 € festgelegt; Höchstgrenze für die Zurückstufung des Zusatzbeitrags (gleich 160.000 € Umsatz für das Jahr 2013); Abschaffung der Befreiung für Mitarbeiterverhältnisse zwischen Freiberuflern (ab dem 01.01.2013 ist zwischen Freiberuflern / Ingenieurgesellschaften / Gesellschaften von Freiberuflern ein Anteil von 4% einzuzahlen); Einführung Abzugsfähigkeit.

Solidaritätsbeitrag: 1,0% des Bruttonationaleinkommens der laufenden Renten, ausschließlich Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, und Hinterbliebenenrenten; 2,0% auf den Bruttorentenbetrag jener Rentner, welche den Beruf weiterhin ausüben; Dauer: zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit durch das CND.

Vergünstigungen für junge Freiberufler: unverändert; es wird die Möglichkeit gegeben, die Beiträge entweder in reduziertem oder vollem Maße einzuzahlen; mit 25 Jahren voller Beitragsleistung (auch nicht kontinuierlich) figurative Gutschreibung der Beitragsleistung (für Zeiträume mit reduzierter Beitragsleistung) zu Lasten von Inarcassa.

Renten.

Dienstalter. Nur für diejenigen, die **a)** am 05.03.2010 mindestens 55 Jahre alt waren und 30 Inarcassa-Dienstjahre vorweisen konnten: Zulassungsvoraussetzungen unverändert (Alter 58 Jahre und 35 Dienstjahre; Antrag innerhalb von 12 Monaten ab der Erreichung der Voraussetzungen und Austragung aus dem Berufsverzeichnis innerhalb von 6 Monaten ab der Antragstellung); **b)** mit einem Alter von 58 Jahren und 35 Beitragsjahren innerhalb 31.12.2012 die von den bisherigen Bestimmungen vorgesehenen Quoten erreichen (Antrag innerhalb 31.12.2012 und Austragung aus dem Berufsverzeichnis innerhalb von 6 Monaten ab der Antragstellung). Berechnungssystem: pro-rata. Renteneintritt: Art. 59, Komma 6,8,20, Gesetz Nr. 449/97.

Vereinheitlichtes Alter. Rentenalter: von den derzeitigen 65 Jahren, Erhebung von 3 Monaten pro Jahr bis zu 66 Lebensjahren; bei Erreichung eines Alters von 66 Jahren ist eine Anpassung der Lebenserwartung vorgesehen; Möglichkeit zur Frühverrentung ab dem Alter von 63 Jahren (ohne Austragung aus dem Berufsverzeichnis) oder Aufschiebung bis zu 70 Lebensjahren mit Auswirkungen auf den Rentenbetrag: negative Auswirkungen im 1. Fall (Herabsetzungskoeffizienten) sowie Auswirkungen im positiven Sinn im 2. Fall. Beitragsalter: von den derzeitigen 30 Jahren Erhöhung von 6 Monaten pro Jahr, bis hin zu 35 Jahren; ein Mindest-Beitragsalter sobald man 70 Lebensjahre erreicht hat ist nicht vorgesehen. Berechnungssystem: pro-rata. Für die Aufschiebung des Renteneintritts auf das Alter von 70 Jahren, ohne Grundvoraussetzungen für den Mindestbeitrag, reines Beitragsberechnungssystem.

Hinterbliebenenrenten (Eheschließungen von Personen, welche das 70. Lebensjahr erreicht haben).

Bei Vorhandensein von: Alter des Rechtsvorgängers bei Eheschließung > 70 Jahre; Altersunterschied zwischen den Ehepartnern > 20 Jahre; falls in der Ehe keine Kinder geboren wurden, welche minderjährig, Studenten oder behindert und dadurch rentenberechtigt sind, wird die Hinterbliebenenrente um 10% reduziert, und zwar in Abhängigkeit von jedem Ehejahr, welches fehlt, um die Anzahl von 10 Jahren zu erreichen. Berechnungssystem pro-data.



Quoten:

- Vergütungsanteil: für Jahresbeiträge bis zum Jahr 2012 – Durchschnitt aufgewertete Einkommen (die besten 22 der letzten 27). Falls Anzahl der Einkommen kleiner als 27 ist, wird der Durchschnitt berechnet, indem ein Einkommen je 5 angereifte Beitragsjahre ausgeschlossen wird (maximal 4);
- Beitragsanteil: ab dem 01.01.2013 für Jahresbeiträge von 2009 bis 2012 unter der Einkommensgrenze. Faktoren:
 - 1) Betrag der angerechneten Beiträge (Subjektivbeiträge + Zusatzbeiträge + Fakultativ- und Figuratивbeiträge);
 - 2) Beitragsaufwertungsquote ist gleich dem Fünf-Jahres-Durchschnitt der Berufseinkommen von Inarcassa-Mitgliedern;
 - 3) Veränderungskoeffizient = Geburtsjahr und Rentenalter. $P = Mc \times Ct$ wobei Mc = Betrag der Beiträge; Ct = Veränderungskoeffizient.

Voraussetzungen Mindestrente (€ 10.423): Mindestbeitragsjahre (35 Jahre außer Invaliden- und Berufsunfähigkeitsrenten sowie indirekte Hinterbliebenenrenten); Überprüfung der Geldmittel (ISEE Rentner < € 30.000 pro Jahr, aufgewertet); der anerkannte Betrag ist der niedrigere zwischen 10.423 € (aufgewertet) und der Durchschnitt der aufgewerteten Berufseinkommen der letzten 20 Jahre. Nicht auszuzahlen im Falle von: Frühpensionierung (Beitragsjahre, vorzeitige Altersruhe) sowie Aufschiebung des Rentenanspruchs auf das Alter von 70 Jahren ohne Anreicherung der Grundvoraussetzungen für den Mindestbeitrag; Beitragsrenten, Renten in Zusammenrechnung sowie einer anderen Körperschaft.

Die Kurzfassung der News ermöglicht weder die Vollständigkeit noch die Vertiefung der neuen Vorschriften (dadurch sind Miss- und Unverständnisse durchaus möglich). Inarcassa wird in Kürze eine verbreitete Informationskampagne starten.